

22. September 2008

FGG-Reform beschlossen

Bundestag und Bundesrat haben das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FamFG) beschlossen. Es tritt zum 1. September 2009 in Kraft. Das Gesetz löst das FGG aus dem Jahr 1898 ab.

Allgemeines

Mit dem FamFG wird das „Große Familiengericht“ eingeführt. Es ist für alle Familien- und Kindschaftssachen zuständig. Das Vormundschaftsgericht wird aufgelöst und in ein Betreuungsgericht überführt.

Künftig ist auch eine Anrufung des Bundesgerichtshofs möglich. Dies soll zu einer einheitlichen Rechtssprechung beitragen.

Regelungen, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen betreffen

Eine zentrale Neuerung ist die Einführung des *Vorrang- und Beschleunigungsgebots* (§ 155 FamFG). Das Familiengericht hat künftig spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen ersten Termin anzusetzen. In diesem Termin wird das Jugendamt gehört. (In Verfahren, die den Aufenthalt eines Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder eine Gefährdung des Kindeswohls betreffen, gilt diese Regelung aufgrund des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls bereits seit dem 4. Juli 2008.)

Das Familiengericht ist künftig in Kindschaftssachen, die

- die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
- den Aufenthalt des Kindes
- das Umgangsrecht oder
- die Herausgabe des Kindes

betreffen, verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens auf ein *Einvernehmen der Beteiligten* hinzuwirken (§ 156 FamFG). Dies kann durch den Hinweis auf die Beratung nach § 17 SGB VIII und auf Möglichkeiten der Mediation geschehen. Das Familiengericht kann aber auch die Teilnahme an einer Beratung anordnen.

Da Beratungsprozesse ihre Zeit benötigen, ist im Einzelfall eine *Aussetzung des Verfahrens* auch künftig nach §§ 21, 136 FamFG zum Zwecke der Beratung möglich.

Wenn künftig eine Scheidung beantragt wird, muss der Antragsteller eine *Erklärung über die elterliche Sorge* beifügen, aus der hervorgeht, ob einvernehmliche Regelungen getroffen worden sind (§ 133 FamFG).

Zwei gesetzliche Klarstellungen betreffen die *Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren*. Das Jugendamt hatte schon bisher das Familiengericht über „angebotene und erbrachte Leistungen“ zu unterrichten (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). Nun ist präzisiert: „In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem (ersten, K.M.) Termin ... über den Stand des Beratungsprozesses“ (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), nicht über Inhalte der Beratung. Ferner ist nun gesetzlich klargelegt, dass das Jugendamt durch die Anhörung im Verfahren nicht den Status eines Beteiligten erhält (§ 7 Abs. 3 FamFG).

Künftig kann das Familiengericht dann, wenn ein Elternteil eine Regelung zum Umgang mit dem Kind oder eine Herausgabe des Kindes nicht eingehalten hat, nachträglich ein *Ordnungsgeld* verhängen (§ 89 FamFG).

In einer neu geschaffenen *Erörterung der Kindeswohlgefährdung* (§ 157 FamFG) kann das Familiengericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind besprechen, wie einer möglichen Gefährdung begegnet werden kann. Dabei steht die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen im Vordergrund. Dies sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Hilfen zur Erziehung, also auch der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. (Diese Regelung ist bereits seit dem 4. Juli 2008 in Kraft.)

Ebenfalls durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls sind zum 4. Juli 2008 die dem Familiengericht möglichen *Maßnahmen nach § 1666 BGB* präzisiert worden: Hierzu gehören auch Gebote, öffentliche Hilfen – u.a. also auch Erziehungsberatung – in Anspruch zu nehmen.

Erziehungsberatung wird durch das FamFG stärker als bisher in die Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt zum Wohl des Kindes einbezogen. Die rechtliche Neukonzeption wird praktisch nur gelingen können, wenn die Aufgabenwahrnehmung von Gericht, Jugendamt und Beratungsstelle aufeinander abgestimmt ist. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wird die notwendige fachliche Diskussion durch eine fachpolitische Stellungnahme und die Veranstaltung von Fachtagungen im kommenden Jahr unterstützen.

gez. Klaus Menne
bke-Geschäftsführer